

Statut des Deutschen Bekleidungs- Arbeiter-Bundes

Seite 65 1. Oktober 1925

7

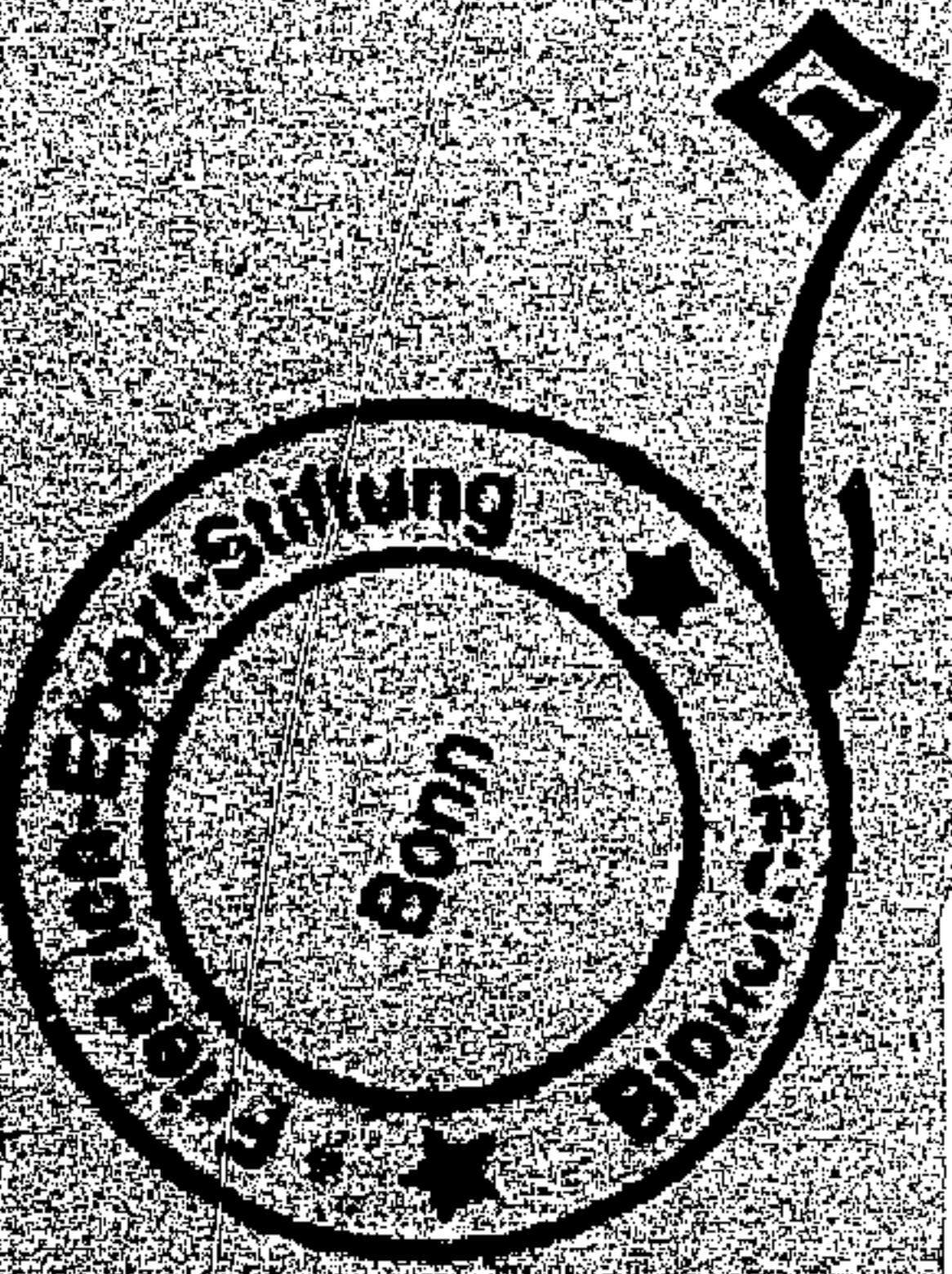
8. Oktober 1925

A 98 - 03971

3758

Statut des Deutschen Bekleidungs- Arbeiter-Verbandes

Gültig ab 1. Oktober 1925



A 98 - 03971

Druk und Verlag: Deutscher Bekleidungs-Arbeiter-Verband, Berlin SO 10,
Güterslohstrasse 15, II.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Allgemeines	29
An- und Abmeldung	12
Ausschuß	34
Beirat	35
Beitrag	9
Beitragsleistung, Stundung der Beiträge und Bei- tragsbefreiung	11
Beitritt, Austritt und Ausschluß	6
Eintrittsgeld, Übertritt	7
Erwerbslosenunterstützung	16
Gauleitung	30
Gemaßregeltenunterstützung	22
Geschäftsleitung der Filialleitungen	25
Kassengeschäfte in Filialen	27
Krankenunterstützung	18
Leistungen des Verbandes an seine Mitglieder	13
Organisationsgliederung	23
Reiseunterstützung	14
Revisoren	29
Richtlinien für die Betriebsräte	46
Schlusbestimmungen	38
Schriftführer	28
Sterbegeld	20
Streitreglement	39
Umzugsunterstützung	21
Urabstimmung	37
Verbandsorgan	38
Verbandstag	36
Bermögen des Verbandes	38
Verwendung des Vermögens	38
Vorsitzende, Tätigkeit	26
Wahlreglement für die Wahlen zum Verbandstag	43
Zahlstellen, Verwaltungsstellen, Ortsfilialen und Be- triebsfilialen	24
Zentralleitung	31
Name, Bereich und Zweck des Verbandes	3

I. Name, Bereich und Zweck des Verbandes.

§ 1.

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Bekleidungs-Arbeiter-Verband“ und hat seinen Sitz in Berlin.

2. Der Verband erstreckt sich über das Deutsche Reich und den Freistaat Danzig und hat die Aufgabe, alle gelernten, an- und ungelerten Arbeitnehmer, einschließlich Lehrlinge, in sämtlichen Sparten der Bekleidungsindustrie zu organisieren.

3. Zur Bekleidungsindustrie zählen nachfolgende Branchen und Berufsgruppen:

I. Herrenmaßschneiderei.

II. Damenmaßschneiderei.

III. Konfektionsbranchen:

- a) Herrenkonfektion,
- b) Knaben- und Burschenkonfektion,
- c) Kinderkonfektion,
- d) Phantasiewesten.

IV. Gummikonfektion:

- a) Bügler und Büglerinnen,
- b) Näherinnen,
- c) Kleberinnen,
- d) Hilfsarbeiterinnen.

V. Arbeiterkonfektion (alle Zweige der Berufs- und Arbeiterkleidung).

VI. Zuschnieder:

- a) in der Herrenkonfektion,
- b) in der Damenkonfektion,
- c) in der Gummikonfektion,
- d) in der Arbeiterkonfektion,
- e) in der Uniformlieferung,
- f) in der Herren- und Damenwäsche (einschließlich Stanzer),
- g) Schnittmusterzeichner.

VII. Uniformbranche:

- a) Uniformlieferung,
- b) Bekleidungsämter,
- c) Kommunale Bekleidungsbetriebe.

VIII. Damenkonfektion:

- a) Mäntel und Kostüme,
- b) Blusen und Kleider,
- c) Kinderkleider,
- d) Unterinnen,
- e) Jumperanfertigung (Näherei).

IX. Theaterschneideret und Maskengarderobe.

X. Wäschefabrikation:

- a) Herrenwäsche,
- b) Damen- und Kinderwäsche,
- c) Sargausstattungswäsche,
- d) Schürzen und Jupons,
- e) Konfektionierte Weißwaren (Rüschen),
- f) Stickerei,
- g) alle in der Wäschefabrikation beschäftigten Personen.

XI. Kramattensfabrikation.

XII. Korsettfabrikation:

- a) Korsett,
- b) Hosenträger und Gürtel,
- c) Bandagen.

XIII. Reinigung und Wiederaufarbeitung:

- a) Dampfwaschanstalten,
- b) Wäscherei und Blätterei,
- c) Wäscheverleihgeschäfte,
- d) Chemische Reinigungsbetriebe.

XIV. Bügmacheret.

XV. Kürschnerei:

- a) Kürschnerei,
- b) Zurichter und Hilfsarbeiter,
- c) Schweißdreher,
- d) Mützenmacher.

XVI. Verschiedenes:

- a) Lampenschirmnäherei,
- b) Schirmnäherei,
- c) Puppenkleider,
- d) Deckenfabrikation (Steppdecken),
- e) Sadnäherei.

§ 2.

Hauptaufgabe des Verbandes ist, die Lebenshaltung seiner Mitglieder zu heben, das Ansehen sowie die wirtschaftlichen, sozialen, geistigen und berufsrechtlichen In-

teressen derselben zu wahren und zu fördern. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Verbesserung der gesamten Lohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherung der diesbezüglichen Errungenschaften durch Abschluß von Kollektivverträgen;
- b) Abbau der Heimarbeit und Errichtung von Betriebswerkstätten, welche allen neuzeitlichen hygienischen und technischen Anforderungen entsprechen;
- c) Einwirkung auf die Gesetzgebung zur Herbeiführung eines zeitgemäßen einheitlichen Ausbaues des Arbeiter- und Angestelltentrechts, des Arbeiterschutzes und der sozialen Versicherung;
- d) Erweiterung und Sicherung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer in den Betrieben durch Betriebsräte;
- e) Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen;
- f) Unterstützung der Mitglieder auf der Reise, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Streiks, Maßregelungen sowie in allen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist; ferner Gewährung einer Unterstützung beim Wechsel des Wohnortes infolge Veränderung des Arbeitsverhältnisses und Gewährung eines Sterbegeldes beim Ableben eines Mitgliedes;
- g) unentgeltlichen Rechtsschutz bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis (Vertragsverhältnis) bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in berechtigter Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstanden sind, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben;
- h) Pflege der Berufsstatistik;
- i) Regelung der Arbeitsvermittlung auf öffentlich-rechtlicher und paritätischer Grundlage, sowie Regelung des Herbergswesens;
- k) Pflege des Fachunterrichts, sowie Veranstaltung von fach- und populärwissenschaftlichen Vorträgen;
- l) durch Zusammensetzung der Lehrlinge und Jugendlichen in besonderen Jugendgruppen zwecks gemeinsamer Jugendarbeit.

- m) unentgeltliche Lieferung des „Bekleidungs-Arbeiter“, außerdem für die Lehrlinge die „Jugend-Zeitschrift des Deutschen Bekleidungs-Arbeiter-Verbandes“.

II. Beitritt, Austritt und Ausschluß.

S 3.

1. Dem Verbande können alle Arbeitnehmer der unter § 1 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Branchen beitreten, sofern sie die Bestimmungen dieses Statuts anerkennen und bereit sind, die Beschlüsse der Verbandsinstanzen zu achten und die Bestrebungen des Verbandes mit allen Kräften zu unterstützen.

2. Beitrittserklärungen können in den einzelnen Mitgliedschaften durch die Filialleitungen und Vertrauenspersonen entgegengenommen werden.

3. Die zum Beitritt Berechtigten können sich an solchen Orten, an denen die Bildung von Verwaltungsstellen aus zwingenden Gründen unmöglich ist, als Einzelmitglieder dem Verbande anschließen. Die Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Unterstützung der Einzelmitglieder regelt die Zentralleitung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn ein Mitglied mehr als vier Wochenbeiträge schuldet, ohne daß ihm dieselben von der Filialleitung (Einzelmitgliedern von der Zentralleitung) gestundet wurden;
- b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung bei der Filialleitung oder bei der Zentralleitung.

5. Der Ausschluß von Mitgliedern kann durch die Zentralleitung erfolgen, wenn sie

- a) sich Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen lassen;
- b) den Anordnungen der Zentralleitung oder deren Bevollmächtigten, soweit solche durch das Statut und die Beschlüsse der Verbandsinstanzen begründet sind, keine Folge leisten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß sind die Mitglieder, gegen die der Ausschluß beantragt ist, zu hören und eventuell Zeugen zu vernehmen, wenn der Tatbestand nicht bereits festgestellt ist.

6. Der Ausschluß muß erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelungen verschafft;
- b) wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes aneignet. (Hierbei bleibt der Zentralleitung gerichtliches Vorgehen vorbehalten.)

7. Alle nach Ziffer 5 und 6 ausgeschiedenen — mit Ausnahme der zu Unrecht ausgeschlossenen — Mitglieder können erst nach Ablauf eines Jahres wieder aufgenommen werden.

8. Die Wiederaufnahme der ausgeschlossenen Mitglieder kann nur mit Zustimmung der Zentralleitung erfolgen.

9. Die ausgeschlossenen Mitglieder müssen den zuständigen Organisationsinstanzen (Bezirks- und Filialleitungen) zweckentsprechend bekanntgemacht werden. Diese haben die Bekanntmachung strikte zu beachten.

10. Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedschaften oder Mitglieder haben keinerlei Antrecht an dem Vermögen des Verbandes. Beschwerde gegen den Ausschluß ist bei dem Ausschuß und Verbandstag zulässig. Sobald das Ausschlußverfahren eröffnet ist, ruhen Rechte und Pflichten des Angeklagten. Das Verfahren nimmt auch dann seinen Fortgang, wenn ein Mitglied vor Erledigung desselben freiwillig aus dem Verbande ausgetreten ist.

11. Beschwerdeführende Mitgliedschaften oder Mitglieder haben das Recht, sich auf ihre Kosten auf dem Verbandstag vertreten zu lassen resp. sich selbst zu vertreten. Sollte die Beschwerde für Recht befunden werden, so sind die Kosten zurückzuerstatten.

12. Mitgliedern, die sich nachweislich in kürzerer Zeit öfter im Verbande haben aufnehmen lassen, ohne ihre laufenden Beiträge entrichtet zu haben, kann die Aufnahme verweigert werden und können dieselben dann nur mit Zustimmung der Filialleitungen wieder aufgenommen werden.

III. Pflichten der Mitglieder.

Eintrittsgeld, Übertritte.

S 4.

1. Das Eintrittsgeld beträgt für männliche und weibliche Mitglieder in allen Klassen 50 Pf. Ferner sind

mindestens zwei Wochenbeiträge zu bezahlen und bei der Beitrittserklärung zu hinterlegen. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist auf Verlangen der Filialleitung oder der Zentralleitung zurückzugeben. Wird die Aufnahme verweigert, so erfolgt Zurückzahlung des hinterlegten Geldes und ist Beschwerde wegen verweigter Aufnahme bei der Zentralleitung zulässig.

2. Das Eintrittsgeld wird Lehrlingen erlassen.

3. Mitglieder anderer Gewerkschaften, welche dort ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sich ordentlich abgemeldet haben, sind von der Zahlung des Beitrittsgeldes befreit und treten sofort in den Genuss derjenigen Rechte, welche sie durch ihre frühere Mitgliedschaft erworben haben. Den Übertretenden wird der Wert der gezahlten Beiträge angerechnet, jedoch nur bis zur Dauer ihrer Gesamtorganisationszugehörigkeit. Über Ausnahmen entscheidet die Zentralleitung.

4. Mitglieder ausländischer, gleichen Zwecken dienenden Vereinigungen treten mit der Annmeldung in alle statutarischen Rechte — ausschließlich der Unterstützung in Fällen der Erwerbsunfähigkeit — und Pflichten unter Anrechnung ihrer Mitgliedschaft obengenannter Vereinigungen über. Das Datum des Übertritts ist von den Filialleitungen resp. dem dazu Beauftragten im Buch zu bescheinigen, desgleichen wieviel Unterstützung (auch im Ausland) im letzten Jahre bezogen und wie weit die Beiträge im Ausland gezahlt wurden. Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt an dem Tage, an welchem das Mitglied seinen letzten Beitrag im Ausland entrichtet hat.

5. Für selbst beschädigte oder verloren gegangene Mitgliedsbücher und -karten ist von den Mitgliedern 1 M. zu entrichten, jedoch muß das Mitglied nachweisen können, daß es keinen Verpflichtungen nachgekommen ist und wieviel Unterstützung es bezogen hat; kann der Nachweis nicht erbracht werden, so ist es als neu eingetreten zu betrachten.

6. Die vollgewordenen Mitgliedsbücher sind unentgeltlich durch neue zu ersetzen und mit der nächsten Abrechnung an die Zentralleitung einzusenden, die hierüber Kontrolle führt.

Beitrag.

§ 5.

1. Die wöchentliche Beitragsleistung der Mitglieder für die Hauptkasse ist nach den tariflichen Stundenlöhnen bzw. Verdiensten gestaffelt.

2. Bei Mitgliedern, wo der Tarifstundenlohn nicht zu ermitteln ist, wird der erzielte Durchschnittsverdienst als Grundlage in Anwendung gebracht.

3. Der Mindestbeitrag für die Hauptkasse beträgt ab 1. Oktober 1925 (40. Kalenderwoche) pro Woche:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) für männliche Mitglieder | 60 Pf. |
| b) " " weibliche | 30 " |
| c) " " Lehrlinge | 10 " |

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Hauptkasse folgende Mindestbeiträge zu entrichten:

- | | |
|---|--------|
| a) Jugendliche Mitglieder. Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre und Heimarbeiterinnen mit nachweislich unregelmäßiger Beschäftigung und Verdiensten bis zu 20 Pf. pro Stunde | 20 Pf. |
| bei einem Stundenlohn bis zu 30 Pf. | 30 " |
| " " von 31—40 Pf. | 40 " |
| " " 41—50 " | 50 " |

- | | |
|--|--------|
| b) Männliche und weibliche Mitglieder. Bei einem Stundenlohn von 51—60 Pf. | 60 Pf. |
| " " 61—70 " | 70 " |
| " " 71—80 " | 80 " |
| " " 81—90 " | 90 " |
| " " 91—100 " | 100 " |
| " " 101—120 " | 120 " |

- | | |
|--|--|
| c) Die Beiträge steigen, den jeweiligen Stundenlöhnen bzw. Verdiensten folgend, bei 1 M. und darüber pro Stunde in fortlaufenden Klassen in gleichen Staffeln von 20 Pf. zu 20 Pf. | |
|--|--|

5. Die Mitglieder haben jedoch das Recht, eine höhere als ihrem Verdienst entsprechende Beitragsklasse zu wählen.

6. Der freiwillige Übertritt in eine andere Beitragsklasse ist an die Bedingung gebunden, daß die Unterstützungsfahe der höheren Klasse in jedem Falle erst nach Ablauf von 13 Wochen, vom Beginn der höheren Beitragsklasse an gerechnet, in Kraft treten.

7. Für Kurzarbeiter beträgt die Beitragsleistung:
- bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung von 37 Tarif- oder Zeitstunden und darüber einen vollen Beitrag;
 - bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung von 30 bis 36 Tarif- oder Zeitstunden sind in 4 Wochen 3 Beiträge zu entrichten;
 - bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung von 24 bis 29 Tarif- oder Zeitstunden sind in 4 Wochen 2 Beiträge zu entrichten;
 - bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung von 16 bis 23 Tarif- oder Zeitstunden ist in 4 Wochen 1 Beitrag zu entrichten;
 - bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung unter 16 Tarif- oder Zeitstunden kann auf Antrag der Mitglieder die statutarische Beitragsbefreiung eintreten. Für die ausfallenden Wochenbeiträge sind Freimarken zu lieben.

8. Neben den in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Mindestbeiträgen für die Hauptkasse sind von den Mitgliedern die am Orte als notwendig befundenen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen und der Zentralleitung genehmigten Ortszuschläge zu entrichten.

9. Die Wochenbeiträge werden einschließlich der von der Zentralleitung genehmigten Ortszuschläge mittels einer Einheitsmarke erhoben, die neben dem Wertausdruck des Hauptkassenbeitrags auch die Höhe des Ortszuschlages trägt.

10. Wenn Mitglieder durch Alter, beschränkte Erwerbsfähigkeit oder aus anderen Gründen nachweislich einen besonders niedrigen Verdienst haben, so kann die Filialleitung auf Antrag deren Übertritt in eine entsprechend niedrigere Beitragsklasse gestatten. Die in der alten Beitragsklasse erworbenen höheren Unterstützungsansprüche bleiben solchen Mitgliedern noch 13 Wochen erhalten.

11. Mitglieder, die infolge Alters oder Invalidität nachweislich vollständig erwerbsunfähig sind, können auf Antrag von der Beitragsleistung befreit werden, sofern sie dem Verbande ununterbrochen 10 Jahre angehören und mindestens 520 Beiträge geleistet haben. In diesem Falle besteht nur Anspruch auf Sterbegeld nach der zuletzt gezahlten Beitragshöhe. Der Anspruch des Mitgliedes wird durch Entnahme einer unentgeltlichen Anerkennungsmarke pro Vierteljahr gesichert.

12. Führene Berufsangehörige, die der zuständigen Organisation des ausübenden Berufes angehören und aus ideellen Gründen die Mitgliedschaft beibehalten wollen, können eine beliebige Beitragsklasse wählen.

13. Bei umfangreichen Streiks und Aussperrungen können Zentralleitung, Beirat und Ausschuß Extrabeiträge in erforderlicher Höhe beschließen. Diese sind von allen mit Ausnahme der am Streik oder an der Aussperrung beteiligten oder erwerbslosen Mitgliedern zu bezahlen.

14. Für Lehrlinge ist eine besondere Klasse mit einem wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. gebildet, die zu keiner Unterstützung berechtigt. Als Lehrlinge gelten nur solche Kollegen und Kolleginnen, welche vertraglich eine Lehrzeit von mindestens 6 Monaten durchzumachen haben. Sofern die Entschädigungen für Lehrlinge pro Stunde 20 Pf. und darüber erreicht, ist der dem Verdienst entsprechende Wochenbeitrag zu leisten (Ziffer 3 und 4).

15. Damit die Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit früher in den Genuss der statutarischen Unterstützungen gelangen, werden die während der Lehrzeit geleisteten Beiträge in der Weise umgerechnet, daß die in Ziffer 3 niedergelegten Mindestbeiträge zu je einer Beitragswoche aufgerechnet werden dargestellt, daß je 3 Lehrlingsmarken als ein Mindestbeitrag in Anrechnung gebracht werden.

16. Den Mitgliedern der Lehrlingsklassen kann der Verband während der Lehrzeit folgendes gewähren:

- Unentgeltliche Lieferung des „Bekleidungs-Arbeiter“ und der „Jugend-Zeitschrift“.
- Bei evtl. Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis unentgeltlichen Rechtsschutz.

Beitragsleistung, Stundung der Beiträge und Beitragsbefreiung.

§ 6.

1. Die erfolgte Zahlung wird durch Auslieferung einer Quittungsmarke seitens des Filialklassierers oder eines anderen zum Beitragsempfang beauftragten Mitgliedes bestätigt. Die Quittungsmarke muß an die für die betreffende Woche bestimmte und bezeichnete Stelle des Quittungsbuches eingelebt werden. Das Fehlen der Marke gilt als Beweis für die nicht erfolgte Zahlung des Beitrags. Jede eingelebte Marke muß sofort abgestempelt werden.

Das Nichtbezahlen von Extrabeiträgen und Ortszuschlägen, die durch die Zentralleitung beschlossen bzw. genehmigt sind, ist rückwirkend auf ein evtl. Unterstützungsgebot.

2. Jede Vorauszahlung der Beiträge zwecks Erlangung von Unterstützung ist unzulässig. Die Nachzahlung von Beiträgen über 4 Wochen (sofern nicht Stundung beantragt war) ist nur gestattet, wenn das betreffende Mitglied noch nicht ausgeschieden und ausdrücklich auf jede Unterstützung auf die Dauer von sechs Wochen, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, verzichtet. Vermerk hierüber ist in das Mitgliedsbuch einzutragen.

3. Die Stundung der Beiträge ist nur bis zu sechs Wochen gestattet. Diesbezügliche Anträge sind der zuständigen Filialleitung zu unterbreiten, die dann darüber zu entscheiden hat.

4. Mitglieder, die sich in Untersuchungs- resp. Gefängnishaft befinden, sind während dieser Zeit von ihren Pflichten entbunden und treten nach verbüßter Strafe, sofern die Handlung keine entehrende ist, wieder in ihre alten Rechte.

5. Mitglieder, die noch nicht unterstützungsberechtigt, sind bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit, sofern sie sich solche von der zuständigen Filialleitung bescheinigen lassen, während der Dauer derselben von der Beitragsleistung befreit. Um die Zeit der Beitragsbefreiung verlängert sich die Karentzeit und sind für diese Zeit beitragsfreie Marken zu kleben.

6. Arbeitslose, erkrankte, im Streik befindliche, ausgesperrte, gemahregelte und reisende Mitglieder sind während der Unterstützungsdauer von den Beiträgen befreit; desgleichen Ausgesteuerte bei Fortdauer der Erwerbslosigkeit. Sofern die Erwerbslosigkeit sechs Arbeitstage überschreitet, sind für die beitragsfreien Wochen im Mitgliedsbuch beitragsfreie Marken in die entsprechenden Rubriken zu kleben.

7. Innerhalb eines Kalenderjahrs dürfen insgesamt nur 15 beitragsfreie Marken geflebt werden. Bei Fortdauer der in Ziffer 6 gegebenen Voraussestellungen für die Anwendung von Freimarken über 15 Wochen im Jahr, kann zur Erhaltung der Mitgliedschaft ein Mindestbeitrag von 20 Pf. geleistet werden.

Anmeldung und Abmeldung.

§ 7.

1. Mitglieder, die sich an Orten befinden, wo eine Mitgliedschaft besteht, sind verpflichtet, sich dort selbst anzumelden.

Wo keine Filiale vorhanden ist, können die Einzelmitglieder sich in der ihnen zunächst liegenden Mitgliedschaft oder bei der Zentralleitung anmelden und dort ihre Beiträge entrichten.

2. Mitglieder, die von dem Orte, wo sich eine Mitgliedschaft befindet, abreisen, haben sich vor ihrer Abreise bei dem Kassierer ihrer Mitgliedschaft, Einzelmitglieder bei der Zentralleitung abzumelden. Abgereiste Mitglieder haben nur dann Anrecht auf Reiseunterstützung, wenn sich dieselben ordnungsgemäß abgemeldet haben und im Besitz einer Reiselegitimation sind. Die An- und Abmeldung ist im Mitgliedsbuch zu bescheinigen. Die Anmeldung bei zugereisten Mitgliedern kann erst dann erfolgen, wenn sich dieselben ordnungsgemäß an dem vorhergehende Orte abgemeldet haben.

3. Mitglieder, die sich ordnungsgemäß ins Ausland abgemeldet haben, können bei ihrer Rückkehr gegen Vorzeigung ihres Mitgliedsbuchs dem Verband unentgeltlich wieder beitreten. Haben dieselben einer gleichartigen Organisation bis zu ihrer Rückkehr als Mitglied angehört, so ist § 4, Ziffer 4, in Anwendung zu bringen. Die Anmeldung muß jedoch spätestens vor Ablauf der vierten Woche geschehen; ist letzteres nicht der Fall, so sind dieselben als Neueintretende zu betrachten.

IV. Leistungen des Verbandes an seine Mitglieder.

§ 8.

Der Verband kann seinen Mitgliedern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewähren:

- a) Unterstützung bei Streiks;
- b) Unterstützung bei Maßregelung;
- c) Krankenunterstützung, Wöchnerinnenunterstützung;
- d) Erwerbslosenunterstützung;
- e) Umzugsunterstützung;
- f) Sterbeunterstützung;
- g) Reiseunterstützung;
- h) Rechtsschutz bei Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis (Vertragsverhältnis) oder in berechtigter Wahrnehmung der Verbandsinteressen sowie in solchen Fällen, in denen sich Ansprüche der Mit-

glieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben, wobei jedoch Voraussetzung ist, daß bei Übernahme von Rechtsanwaltskosten und Vergleichsabschlüssen eine vorherige Verständigung über die zu zahlenden Kosten seitens des Antragstellers durch die Fällalleitung mit der Zentralleitung zu erfolgen hat.

Reiseunterstützung.

§ 9.

1. Mitgliedern kann nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von 52 Wochen Reiseunterstützung auf die Dauer von 30 Tagen gewährt werden. Die Unterstützung beträgt pro Tag bei einer Beitragsleistung von 52 Wochen den 1 fachen Betrag

156	"	1½ "
260	"	2 "

des Hauptfassenbeltrages, den das Mitglied 13 Wochen vor Beginn des Unterstützungsfallen geleistet hat.

2. Wenn sich die Beitragstasse des Mitgliedes in der Zeit, die der Unterstützungs berechnung zugrunde liegt, infolge Lohnveränderung erhöht, also noch keine vollen 13 Wochenbeiträge in der höheren Klasse geleistet sind, so dient als Unterstützungsgrundlage die vor 13 Wochen liegende Beitragstasse.

3. In Großstädten von 100 000 Einwohnern auswärts können bei längerem Aufenthalt bis zu 3 Tagen Unterstützung gewährt werden.

4. Reisende Mitglieder, die sich an einem Orte länger als einen bzw. drei Tage aufhalten, müssen sich dort als arbeitslos eintragen lassen, sich der örtlichen Kontrolle unterstellen und können dann Anspruch auf die statutarische Arbeitslosenunterstützung erheben, wobei die vorher bezogene Reiseunterstützung voll in Anrechnung zu bringen ist.

5. Mitglieder, die während der Lehrzeit dem Verband beitreten, erhalten nach halbjähriger Mitgliedschaft Reiseunterstützung.

6. Mitglieder, die vom Ausland kommen, erhalten die Unterstützungsfahe nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft. Mitglieder, welche früher dem deutschen Verband angehört haben, erhalten Unterstützung nach der Beitragstasse, welche sie früher gezahlt haben.

7. Hat ein Mitglied die Höchstsumme der Unterstützung erhalten, so hat dasselbe erst nach einer 52 wöchigen Be-

tragsleistung vom Tage der letzten Auszahlung an wieder Anrecht auf Reiseunterstützung. Den vom Ausland zurückgekehrten Mitgliedern, welche im Ausland Unterstützung bezogen haben, ist dieselbe mit anzurechnen.

8. Bei der Auszahlung der Reiseunterstützung ist etwa in den letzten 52 Wochen ausgezahlte Kranken- und Erwerbslosenunterstützung mit in Anrechnung zu bringen. Reise-, Kranken- und Erwerbslosenunterstützung dürfen zusammen den für die Erwerbslosenunterstützung vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigen.

9. Werden Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für den Verband durch Maßregelung oder wegen ausgebrochenen Streiks oder stattgefundenen Aussperrungen genötigt abzureisen, so kann denselben ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft Reiseunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist denselben eine von sämtlichen drei Bevollmächtigten beglaubigte Legitimation auszustellen. Die Reiseunterstützung darf jedoch nur solange gezahlt werden, bis die Betreffenden Arbeit gefunden haben resp. als einjährige Mitglieder ausgesteuert sind, und tritt dann die Karenzzeit gemäß Ziffer 7 vom Tage der letzten Auszahlung an gerechnet wieder in Kraft. Für unterstützungsberechtigte Mitglieder beginnt in solchen Fällen eine neue Reiseperiode und finden die Bestimmungen der Ziffer 7 keine Anwendung.

10. Die Reiseunterstützung ist zu verweigern:

- Wenn das Mitglied die Gesamtsumme der Erwerbslosen- und Krankenunterstützung erhoben und vom Tage der letzten Auszahlung nicht für 52 Wochen Beiträge entrichtet sind.
- Wenn das Mitglied bereits in Arbeit getreten und dann erst Reiseunterstützung beansprucht.
- Wenn ein Mitglied bei seiner Abreise vom Arbeitsort länger als drei Wochen mit den Beiträgen im Rückstand ist, ohne Stundung, die aber nur in ganz besonderen Notfällen zu gewähren ist, nachgesucht zu haben.
- Wenn sich ein Mitglied vom letzten Arbeitsort die Abmeldung nicht ins Mitgliedsbuch eintragen und die Abmeldelegitimation nicht ausstellen ließ. Einzelne arbeitende Mitglieder haben sich dort die Abmeldung eintragen und Abmeldelegitimation aussstellen zu lassen, wo sie zuletzt ihre Beiträge entrichtet haben.

- e) Wenn Fälschung des Buches nachgewiesen wird. In diesem Falle ist jeder Auszahler der Reiseunterstützung verpflichtet, dem Betreffenden das Mitgliedsbuch abzunehmen und dasselbe an die Zentralleitung einzusenden, an die auch etwaige Reklamationen zu richten sind.

Erwerbslosenunterstützung.

S 10.

1. Mitgliedern kann nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von 52 Wochen bei Erwerbslosigkeit am Orte Beihilfe zur Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. Diese beträgt pro Woche nach einer Beitragsleistung von 52 Wochen auf die Dauer von 6 Wochen den 5 fach. Beitrag

156	"	"	"	"	8	"	"	6	"	"
260	"	"	"	"	10	"	"	7	"	"
520	"	"	"	"	14	"	"	8	"	"

des Hauptklassenbeitrages, den das Mitglied 13 Wochen vor Beginn des Unterstützungsfalles geleistet hat.

2. Wenn sich die Beitragstasse des Mitgliedes in der Zeit, die der Unterstützungsberichtigung zugrunde liegt, infolge Lohnveränderung erhöht hat, also noch keine vollen 13 Wochenbeiträge in der höheren Klasse geleistet sind, so dient als Unterstützungsgrundlage die vor 13 Wochen liegende Beitragstasse.

3. Für die erste Woche der Erwerbslosigkeit wird Unterstützung nicht gezahlt.

4. Die Auszahlung der Unterstützung geschieht in wöchentlichen Raten. Zur Berechnung kommen sechs Arbeitstage, halbe Tage kommen in seinem Falle zur Rechnung.

5. Bei Eintritt der Erwerbslosigkeit muß das auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied sofort dem von der Filialleitung dazu bestimmten Bevollmächtigten davon Mitteilung machen, und zwar unter Angabe der Ursachen der Erwerbslosigkeit, soweit sie ihm bekannt sind. Mitglieder, die ohne Grund und lediglich zu dem Zwecke die Arbeit einstellen, um sich in den Genuss der Erwerbslosenunterstützung zu legen, erhalten keine Unterstützung. Der Bevollmächtigte hat jedem Erwerbslosen bis Meldung schriftlich zu bestätigen. Einzelmitglieder haben die Anzeige direkt an die Zentralleitung zu erstatten.

6. Der Tag der Meldung gilt in allen Fällen als Beginn der Erwerbslosigkeit, jedoch darf die Meldung nicht

vor dem der Entlassung aus der Arbeit nächstfolgenden Arbeitstage entgegengenommen werden. Nach Ablauf von sieben Tagen nach der ordentlichen Meldung beginnt der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung.

7. Wird die Erwerbslosigkeit durch wiederholte Beschäftigung unterbrochen, so können die erwerbslosen Tage zur Erreichung der siebentägigen Wartezeit zusammengerechnet werden, sofern sie nicht länger als 4 Wochen zurückliegen. Die Arbeit für eigene Rundschau gilt ebenfalls als Unterbrechung der Erwerbslosigkeit. Tritt wiederholte Unterbrechung der Erwerbslosigkeit nach der siebentägigen Wartezeit ein, so wird die Erwerbslosenunterstützung vom ersten Tage der neu beginnenden Erwerbslosigkeit an gezahlt, sofern vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung bis zur erneuten Erwerbslosigkeit nicht ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist.

8. Sind mehr als 4 Wochen verstrichen, so beginnt die Unterstützung erst wieder nach einer siebentägigen Wartezeit, jedoch wird die vorher bezogene Unterstützungssumme mit angerechnet, sofern nicht ein Zeitraum von 52 Wochen dazwischenliegt.

9. Hat ein Mitglied innerhalb 52 Wochen, vom achten Tage der Erwerbslosigkeit an gerechnet, einschließlich vorher bezogener und noch nicht verjährter Kranken- und Reiseunterstützung, den Höchstbetrag der in Absatz 1 festgesetzten Unterstützung erhoben, so kann demselben weitere Unterstützung erst nach einer Wartezeit von 52 Wochen, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, und nachdem es 52 Wochenbeiträge während dieser Zeit entrichtet hat, gewährt werden.

10. Die Filialleitungen sind verpflichtet, für die gemeldeten Erwerbslosen eine Liste anzulegen und für eine genügende Kontrolle der Arbeitslosen Sorge zu tragen.

11. Die erwerbslosen Mitglieder müssen, sofern sie Unterstützung beanspruchen, sich vom Tage der Meldung an zweimal täglich bei dem dazu bestimmten Bevollmächtigten zur Kontrolle melden. Die Zeit der Meldung bestimmt der Bevollmächtigte, sie muß jedoch in der Regel in die sonst übliche Arbeitszeit fallen und ist dem Mitgliede bekanntzugeben. Die erfolgte Meldung ist durch Abstecken der Kontrollkarte zu bestätigen.

12. Für Tage, an denen die Kontrollmeldung unterblieb, wird Unterstützung nicht gewährt. Außerdem kann die Füllalleitung diese Mitglieder auch noch kontrollieren.

13. Das zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt als Erwerbslosigkeit und kann den davon Betroffenen während derselben Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussetzen mindestens drei Arbeitstage in sechs aufeinanderfolgenden Werktagen, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert. In diesem Falle hat das Mitglied nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn es sich — vom ersten Tage des Aussetzens der Arbeit an — regelmäßig zur Kontrolle meldet. Gesetzliche und ortsübliche Feiertage werden auf die Zeit des Aussetzens nicht angerechnet.

14. Keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben Mitglieder, welche

- a) sich grundsätzlich weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;
- b) krank und dadurch erwerbsunfähig sind;
- c) Nebenverdienst über den Bezug von Krankenunterstützung während der Erwerbslosigkeit verschweigen;
- d) beim Eintritt der Erwerbslosigkeit mehr als vier Wochenbeiträge restieren;
- e) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.
- f) nur für eigene Kundschafft arbeiten.

Krankenunterstützung.

S. 11.

1. Mitgliedern kann nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von 52 Wochen bei Erwerbsunfähigkeit, gleichviel durch welche Ursachen dieselbe eingetreten ist, Behilfe zur Krankenunterstützung gewährt werden. Sie beträgt pro Woche nach einer Beitragsleistung von 52 Wochen auf die Dauer von 6 Wochen den 5 fach. Betrag

" 156	"	"	"	"	8	"	6	"	"
" 260	"	"	"	"	10	"	7	"	"
" 520	"	"	"	"	14	"	8	"	"

des Hauptklassenbeitrages, den das Mitglied 13 Wochen vor Beginn des Unterstützungsfalles geleistet hat.

2. Wenn sich die Beitragsklasse des Mitgliedes in der Zeit, die der Unterstützungsberechnung zugrunde liegt,

infolge Lohnveränderung erhöht hat, also noch keine vollen 13 Wochenbeiträge in der höheren Klasse geleistet sind, so dient als Unterstützungsgrundlage die vor 13 Wochen liegende Beitragsklasse.

3. Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird Unterstützung nicht gezahlt.

4. Die Auszahlung der Unterstützung geschieht in wöchentlichen Raten. Zur Berechnung kommen sechs Arbeitstage, halbe Tage kommen in keinem Falle zur Anrechnung.

5. Wird wiederholte Erwerbsunfähigkeit nicht durch mindestens 52 Wochen Erwerbsfähigkeit unterbrochen, so wird die innerhalb dieser Zeit bezogene Unterstützung bei der Gesamtsumme in Anrechnung gebracht. Krankenunterstützung, die länger als 52 Wochen seit der letzten Auszahlung zurückliegt, wird bei erneuter Erwerbsunfähigkeit nicht angerechnet. Sosem nicht Krankenhausbehandlung vorliegt, ist die Krankenunterstützung wöchentlich zu erheben.

6. Bei Entbindungen kann den weiblichen Mitgliedern eine einmalige Unterstützung in der Höhe des sechs-wöchentlichen Betrages sofort nach Belbringung des Geburtscheines gewährt werden. Die Höhe derselben richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft. Während der letzten 52 Wochen bezogene Unterstützung muß hierbei in Anrechnung gebracht werden.

7. Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als sechs Wochen, so kann die Unterstützung nach den Bestimmungen der Ziffer 1 gegen Vorzeigung eines ärztlichen Attestes oder des für die Krankenkasse erforderlichen Krankenscheines weiter gewährt werden, und ist dabei die in Ziffer 3 vorgesehene einwöchige Wartezeit derart in Anrechnung zu bringen, daß die bereits empfangene Unterstützung vom Beginn der zweiten Woche ab datiert wird.

8. Hat ein Mitglied die in Fällen der Erwerbsunfähigkeit vorgesehene Gesamtunterstützung bezogen, so kann erst wieder nach 52 wöchiger Beitragszahlung, vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet, aufs neue Behilfe gewährt werden. Die Höchstsumme der Unterstützung, die das Mitglied bei Erwerbsunfähigkeit zu beanspruchen hat, darf innerhalb 52 Wochen nur einmal ausgezahlt werden.

9. An Mitglieder ausländischer Organisationen kann Krankenunterstützung nur dann gewährt werden, wenn

dieselben mindestens 52 Wochenbeiträge an den Deutschen Bekleidungs-Arbeiter-Verband gezahlt haben, und wird ihre Mitgliedschaft vom ersten Tage der Beitragszahlung in obengenanntem Verband angerechnet. Führt eine ausländische Organisation dieselben Unterstützungsseinrichtungen ein, so kann die Zentralleitung deren Mitgliedern gegenüber (sofern sie sich im Verband anmelden und Beiträge zahlen) die vorstehenden Bestimmungen außer Kraft setzen unter der Voraussetzung, daß unseren Mitgliedern, nach Übertritt in die betreffenden Vereinigungen, dieselben Rechte eingeräumt werden.

10. Der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ist dem Vorsitzenden, dem Vertrauensmann oder dem zur Entgegnahme dieser Meldung beauftragten Verwaltungsmitglied innerhalb acht Tagen unter gleichzeitiger Einreichung eines ärztlichen Attestes oder des für die Krankenkasse erforderlichen Krankenscheins, welcher die Erwerbsunfähigkeit bescheinigt, sowie unter Vorlegung des Mitgliedsbuches anzugeben. Einzelmitglieder an Orten, an denen sich kein Vertrauensmann befindet, haben die Anzeige direkt an die Zentralleitung zu richten.

11. Die Filialleitungen sind verpflichtet, die erwerbsunfähigen Mitglieder zu kontrollieren und haben letztere, bei Verlust jeder Unterstützung, sich dieser Kontrolle zu unterwerfen.

§ 12.

Reiseunterstützung (§ 9), Erwerbslosenunterstützung (§ 10) und Krankenunterstützung (§ 11) kann ein Mitglied innerhalb einer Unterstützungsperiode zusammen nur zu den in den einzelnen Beitragssklassen unter Berücksichtigung der gezahlten Wochenbeiträge festgesetzten Höchstbägen der Erwerbslosenunterstützung beziehen. Die für diese Unterstützungsarten innerhalb einer Unterstützungsperiode zur Auszahlung gekommenen Beträge sind demnach gegeneinander aufzurechnen.

Sterbegeld.

§ 13.

1. Im Sterbefall eines Mitgliedes wird seinen sich legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt; dieses beträgt nach einer Beitragssleistung

von	52 Wochen den 25 fachen Betrag
" 104	" 30 "
" 156	" 35 "
" 208	" 40 "
" 260	" 45 "
" 364	" 50 "
" 520	" 60 "

des Hauptkassenbeitrages, den das Mitglied 13 Wochen vor Beginn des Unterstützungsfallen geleistet hat.

2. Wenn sich die Beitragssklasse des Mitgliedes in der Zeit, die der Unterstützungs berechnung zugrunde liegt, infolge Lohnveränderung erhöht hat, also noch keine vollen 13 Wochenbeiträge in der höheren Klasse geleistet sind, so dient als Unterstützungsgrundlage die vor 13 Wochen liegende Beitragssklasse.

3. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt gegen Abgabe des Mitgliedsbuches und des Nachweises über den erfolgten Tod des Mitgliedes. Der Anspruch auf Sterbegeld erlischt, wenn der Anspruch hierauf nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tode des Mitgliedes bei der Filialleitung geltend gemacht ist. Die Auszahlung der Sterbeunterstützung als Erbgut ist nicht zulässig.

4. Den erforderlichen Antrag haben die Hinterbliebenen innerhalb vier Wochen nach erfolgtem Tode des Mitglieds der Filialleitung unter Vorlegung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie des Mitgliedsbuches einzureichen.

5. Die Filialleitung hat die eingereichten Altenstücke auf ihre Richtigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob die Anspruch erhebenden Personen tatsächlich als Hinterbliebene zu betrachten sind. Rückständige Beiträge, soweit diese nach dem Statut zulässig, sind vom Sterbegeld in Abzug zu bringen und die Marken dafür in das Mitgliedsbuch einzuleben.

6. Das Mitgliedsbuch und die Quittung des Sterbegeldempfängers sind mit der Quartalsabrechnung an die Zentralleitung einzusenden. Außerdem ist die Todesursache oder die Krankheit des Verstorbenen anzugeben. Krankenhäuser, Heilanstalten, Gemeindebehörden usw. haben keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

Umzugsunterstützung.

§ 14.

1. Mitgliedern, die nachweislich einen eigenen Hausstand führen und mindestens 156 Wochenbeiträge gezahlt haben,

kann beim Wechsel des Wohnorts infolge Veränderung des Arbeitsverhältnisses, ganz gleich aus welchen Gründen, eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden; diese beträgt bei einer Entfernung

von 26 bis 100 Kilometer	den 30fachen Betrag
" 101 " 200 "	40 " "
" 201 " 300 "	50 " "
über 300 "	60 " "

des Hauptkassenbeitrages, den das Mitglied 13 Wochen vor Beginn des Unterstützungsfalles geleistet hat.

2. Für Umgänge innerhalb des Ortes und bis zu einer Entfernung von 25 Kilometern wird Unterstützung nicht gewährt.

3. Wenn sich die Beitragsklasse des Mitgliedes in der Zeit, die der Unterstützungs berechnung zugrunde liegt, in folge Lohnveränderung erhöht hat, also noch keine vollen 13 Wochenbeiträge in der höheren Klasse geleistet sind, so dient als Unterstützungsgrundlage die vor 13 Wochen liegende Beitragsklasse.

4. Mitglieder, die anderweitig, z. B. von einem Arbeitgeber den Umzug ent schädigt erhalten, können beim Verband keinen Anspruch erheben.

5. Bei Umgängen, die durch Lohndifferenz, Streik, Aussperrung oder Maßregelung eines Mitgliedes infolge Eintretens für die Verbandsinteressen notwendig sind, kann die Zentralleitung die Umgangsunterstützung ausnahmsweise gewähren, wenn das betreffende Mitglied dem Verband noch keine drei Jahre angehört oder noch keine 156 Wochenbeiträge gezahlt hat.

6. Die Auszahlung der Beihilfe zu den Umzugskosten erfolgt nach den Anweisungen der Zentralleitung durch die Filialleitung des Ortes, wohin das Mitglied zieht, gegen schriftliche Empfangsbestätigung.

7. Der Umziehende muß behufs schleuniger Erledigung sofort bei dem Vorsitzenden oder Vertrauensmann desjenigen Ortes, wo er fortzieht, den Antrag stellen, damit derselbe geprüft und der Zentralleitung unterbreitet werden kann.

8. Die Umgangsunterstützung kann innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nur einmal gewährt werden.

Gemaßregeltenunterstützung.

S 15.

1. Die Zentralleitung kann Gemaßregeltenunterstützung gewähren:

a) wenn ein Mitglied durch eine Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft, welche es sich durch Eintreten für die Verbandsinteressen zugezogen, in Not geraten ist;

b) wegen seines Eintretens für die Verbandsinteressen gemäßregelt worden ist, am Orte verbleibt und dem Verband mindestens sechs Monate angehört.

2. Als Maßregelung kann nur betrachtet werden, wenn dieselbe erfolgt ist, weil das Mitglied tatsächlich für die Interessen des Verbandes sowie zur Beseitigung und Verhütung von drückenden Übelständen und schlechten Lohnverhältnissen eingetreten ist und nicht durch sein sonstiges persönliches Verhalten die Entlassung herbeigeführt hat.

3. Diesbezügliche Gesuche sind von den betreffenden Mitgliedern an die Vorsitzenden resp. Vertrauensmänner zu stellen; diese haben sich von den Verhältnissen genau zu überzeugen, das Gesuch zu begutachten und festzustellen, ob die Maßregelung und das Gesuch auf Beihilfe begründet ist, die Anträge nach Anhörung der Mitglieder am Orte mit der Begründung zu unterschreiben und der Zentralleitung einzusenden, welcher die endgültige Entscheidung zusteht.

4. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn vom Tage des Eintritts des Unterstützungsfalles bereits zwei Monate verstrichen sind und ein diesbezüglicher Antrag bei der Zentralleitung nicht gestellt wurde.

V. Organisationsgliederung.

S 16.

1. Der Deutsche Bekleidungs-Arbeiter-Verband gliedert sich in seinem Organisationsaufbau je nach der wirtschaftlichen und geographischen Struktur der einzelnen Gebiete in

- a) Zahlstellen,
- b) Verwaltungsstellen,
- c) Ortsfilialen,
- d) Bezirksfilialen,
- e) Gaue.

2. Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Ortsverwaltungen und Verwaltungsstellen,
- b) die Bezirks- bzw. Ortsleitungen,
- c) die Gauleitungen,
- d) die Zentralleitung,

- e) der Beirat,
- f) der Ausschuß,
- g) der Verbandstag.

§ 17.

a) Zahlstellen.

1. Zahlstellen werden in der Regel in solchen Orten gebildet, die in ihrem Mitgliederkreise zahlenmäßig beschränkt sind und vorherrschend einer Branche angehören und die wirtschaftlich sowie ihrer geographischen Lage nach mit anderen Mitgliedschaften unmittelbar verbunden sind.

2. Die Zahlstellen wählen, möglichst aus dem Mitgliederkreis des Ortes, eine Vertrauensperson. Diese hat die laufenden organisatorischen Arbeiten am Orte nach Anweisung und in Verbindung mit der Orts- bzw. Bezirksleitung zu erledigen, insbesondere allwöchentlich den Mitgliedern die Zeitung zugestellen und die Beiträge zu erheben.

b) Verwaltungsstellen.

3. An Orten, in welchen sich mindestens 30 Verbandsmitglieder befinden, kann mit Genehmigung der Zentralleitung eine Verwaltungsstelle errichtet werden.

4. Zur Führung der Verwaltungsstelle ist eine Ortsleitung zu wählen, bestehend aus einem Obmann, Kassierer und Schriftführer. Größere Verwaltungsstellen, insonderheit solche, die mehrere Branchen umfassen, können die Ortsleitungen durch entsprechende Wahl von Beisitzern verstärken.

c) Ortsfilialen.

5. Ortsfilialen sind in solchen Orten zu bilden, die infolge ihrer räumlichen Lage eine zweckmäßige Zusammenfassung zu Bezirksfilialen nicht erfahren können. Diese Filialen haben im Rahmen des Gesamtverbandes bzw. der Gauenteilung ihre organische Selbständigkeit.

d) Bezirksfilialen.

6. In einheitlichen Wirtschaftsgebieten und geographisch günstig gelagerten Bezirken sind Bezirksfilialen zu bilden. Diese umfassen die in ihrem Tätigkeitsbereiche, die ihnen von der Zentralleitung zugewiesen wird, liegenden Verwaltungs- und Zahlstellen.

7. Der Sitzort der Geschäftsstelle der Bezirksfiliale wird im wirtschaftlichen oder geographischen Mittelpunkt des Bezirks, im Einvernehmen mit den Mitgliedschaften, von der Zentralleitung bestimmt.

8. Die Bezirksleitungen werden gemäß § 18 Ziff. 3 und 4 möglichst anteilmäßig aus den Verwaltungs- und Zahlstellen zusammengesetzt; sie bleiben jedoch in der Zahl auf 15 beschränkt. Die Bezirksleitungen treten in der Regel in allmonatlichen Sitzungen zur Erledigung der Bezirksgeschäfte zusammen. Von der Bezirksleitung kann analog § 18 Ziff. 4 ein engerer Kreis mit der Erledigung ver rein geschäftlichen Angelegenheiten betraut werden.

9. Die Leitung der Geschäfte obliegt einem Bezirksleiter, der die Funktion des 1. Vorsitzenden der Bezirksfiliale ausübt. Die Berufung und Besoldung des Bezirksleiters erfolgt im Einvernehmen mit der in Ziffer 8 bezeichneten Bezirksleitung durch die Zentralleitung.

10. Die im § 18 niedergelegten Verwaltungsbestimmungen für die Führung der Filialgeschäfte finden auf die Bezirksfilialen sinngemäße Anwendung.

§ 18.

a) Geschäftsführung der Filialleitungen.

1. Die Ortsfilialen wählen aus ihrer Mitte einen 1. und 2. Vorsitzenden, einen Kassierer, einen Schriftführer und drei Revisoren, welche die Geschäfte der Filiale zu führen haben.

2. Die Anstellung von Beamten für die Filialen erfolgt durch die Filialleitungen im Einvernehmen mit der Zentralleitung und der Gauleitung. Wird ein Verwaltungsbeamter angestellt, so wird er in der Regel als besoldeter Kassierer angestellt; sind mehrere Verwaltungsbeamte angestellt, so sollen diese in der Regel besoldete Vorsitzende und Kassierer sein, um eine ordnungsmäßige Führung der Verbands- bzw. Kassengeschäfte zu ermöglichen.

3. Die Wahlen der Filialleitungen und die Anstellung von Beamten bedürfen der Bestätigung der Zentralleitung.

4. In Filialen mit mehr als 1000 Mitgliedern kann die engere Filialleitung durch Zuwahl von Beisitzern bis zu 11 Mitgliedern erweitert werden, die im Behinderungsfalle der Vorsitzenden die Geschäfte derselben führen. Gleichfalls kann in solchen Filialen die Wahl im halbjährigen Turnus erfolgen, so daß jeweils die Hälfte der Verwaltungsmitglieder ausscheidet. Bei der Wahl der Filialleitungen sind die einzelnen Branchen möglichst zu berücksichtigen.

In den Orten, wo die Notwendigkeit vorliegt, kann eine erweiterte Filialleitung gebildet werden. Dieselbe hat

alle agitatorischen Aufgaben zu erledigen. Die rein geschäftlichen Angelegenheiten hat die engere Filialleitung zu erledigen.

5. Außerdem können aus taktischen und agitatorischen Gründen an ein und demselben Ort für einzelne Branchen von der Filialleitung Kommissionen gebildet werden, jedoch ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung dazu erforderlich.

6. In Filialen mit mehr als 3000 Mitgliedern sowie in Filialen, deren räumliche Ausdehnung eine angemessene Beteiligung der Mitglieder an den allgemeinen Mitgliederversammlungen erschwert, werden diese Versammlungen auf Grund des Delegiertensystems gebildet.

7. Diese Delegiertenversammlungen setzen sich zusammen aus der Filialleitung, den Branchenkommissionen, den besoldeten Funktionären und aus Delegierten der einzelnen Branchen. Letztere werden in Branchenversammlungen gewählt; es entfallen in der Regel anteilmäßig auf die einzelnen Branchen bei einer Mitgliederzahl

von 3000—5000	auf je 25 Mitglieder	1 Delegierter
" 5000—10000	" " 50	1 "
" über 10000	" " 75	1 "

jedoch muß jede Branche mindestens mit einem Delegierten vertreten sein.

8. Die Befugnisse dieser Delegiertenversammlungen sind seitens der Filialleitungen durch Ortsstatut, welches der Genehmigung der Zentralleitung unterliegt, festzusehen.

b) Tätigkeit der Vorsitzenden.

9. Der 1. Vorsitzende führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz; er erledigt gleichzeitig die geschäftliche Korrespondenz am Orte, mit der Zentralleitung und dem Gauleiter. In Filialen mit angestellten Beamten führt der Geschäftsführer die Korrespondenzen, falls ein anderer Kollege als Vorsitzender fungiert. Beide haben die Anordnungen der Zentralleitung und des Gauleiters im allgemeinen Interesse zur pünktlichen Ausführung zu bringen.

10. In der Regel hat der Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer allmonatlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auffstellung der Tagesordnung für die Versammlungen erfolgt durch die Filialleitung, die zu diesem Zweck sowie zur Erledigung aller Verbandsgeschäfte

alle Monate mindestens zweimal vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen ist.

11. Bei Differenzen zwischen Behörden und den von der Zentralleitung eingesetzten Vertretern unserer Filialleitungen haben die Vorsitzenden die Behörden stets darauf aufmerksam zu machen, daß alle die Organisation betreffenden Maßnahmen von Seiten der Behörden an die Zentralleitung zu verweisen sind. Die Vorsitzenden sind nicht berechtigt, irgendwelche Zugeständnisse oder für den Verband verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

c) Kassengeschäfte.

12. Der Filialklassierer hat alle Kassenangelegenheiten zu besorgen, die Eintrittsgelder für die Mitgliedsbücher wie Beiträge in Empfang zu nehmen und durch Einfleben der Marken zu quittieren. Die eingeliebten Marken sind durch Abstempeln zu entwerten; jede Marke ist so zu stempen: zur Hälfte die Marke und zur Hälfte im Mitgliedsbuch.

13. Die Eintragung der gezahlten Beiträge in die Kartothek bzw. Mitgliederliste hat in der Weise zu erfolgen, daß die Anzahl der gezahlten Beiträge in die Rubrik für den Monat eingetragen wird, in welchem sie bezahlt werden.

14. Er hat alle von der Zentralleitung festgesetzten Unterstützungen bzw. Entschädigungen auszuzahlen und in die betreffende Rubrik des Mitgliedsbuches einzutragen und zu zählen.

15. Die vom 1. Vorsitzenden erhaltenen Quittungsmarken und Mitgliedsbücher sind genau zu buchen und sorgfältig aufzubewahren. Desgleichen ist der Filialklassierer für die sichere Aufbewahrung der Verbandsgelder verantwortlich.

16. Für jede Ausgabe sind entsprechende Belege, die gleichfalls von den Revisoren unterzeichnet sein müssen, beizubringen. Ausgaben, die nicht mit Quittungen belegt sind, werden von der Zentralleitung nicht anerkannt.

17. Alle flüssigen, nicht am Ort unbedingt nötigen Gelder sind wöchentlich an die Hauptkasse einzusenden. Nach jeder an die Hauptkasse gerichteten Geldsendung ist dem 1. Vorsitzenden unter Vorzeigung der Postquittung Mitteilung zu machen. Die vereinnahmten und verausgabten Gelder sind mit Angabe des Datums genau zu buchen.